



Informationsblatt

Einvernahme-/Verhandlungsordnung während der Corona-Pandemie gültig ab 27. April 2020 (V1.0)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern nimmt gestützt auf die Lagebeurteilung des Bundesrates und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) die Einvernahme- und Verhandlungstätigkeit mit persönlicher Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten und deren Rechtsvertretungen unter Lockerung der bisherigen Massnahmen ab dem 27. April 2020 in ihren Diensträumen wieder auf.

Die Einvernahme-/Verhandlungsräume sind so eingerichtet, dass die Hygiene- und Abstandsregeln des BAG eingehalten werden können.

Verhaltensregeln:

1. Wenn Sie aktuell Covid-19-Symptome (Husten, Fieber, Atembeschwerden) haben, melden Sie sich umgehend (vor einem Termin) telefonisch oder per E-Mail bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Die Kontaktdaten finden Sie im Briefkopf Ihrer Vorladung.
2. Wenn Sie positiv auf Covid-19 getestet sind, sich in Selbstquarantäne oder in Quarantäne befinden, melden Sie sich umgehend (vor einem Termin) bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.
3. Gehören Sie zu einer Risikogruppe (Personen mit chronischen Atemwegserkrankungen, Diabetes, Bluthochdruck, Herz-Kreislauferkrankungen, Krebs oder Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen), verfügen Sie allenfalls über ein entsprechendes ärztliches Attest oder haben Sie ernsthafte Bedenken bezüglich Ansteckung, melden Sie sich ebenfalls umgehend bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.
4. Bitte verzichten Sie auf das Mitbringen von Begleitpersonen ins Amtsgebäude. Wenn eine Begleitung unumgänglich sein sollte, ist vorgängig die zuständige Staatsanwaltschaft um Bewilligung zu ersuchen.
5. Waschen Sie sich vor dem Betreten des Einvernahme-/Verhandlungsraums die Hände und desinfizieren Sie Ihre Hände. Desinfektionsmittel steht zur Verfügung. Wenn möglich bringen Sie Desinfektionsmittel und Schreibmaterial selbst mit.
6. Verzichten Sie aufs Händeschütteln und halten Sie unbedingt einen Abstand von 2 Metern zu anderen Personen ein.
7. Das Tragen von mitgebrachten Schutzmasken im Amtsgebäude ist grundsätzlich erlaubt, ausser für die einvernehmende und die zu befragende Person während der Einvernahme bzw. Verhandlung. Werden Schutzmasken ausgezogen oder wird daran manipuliert, sind dabei die Anleitungen des BAG zu beachten.
8. In den öffentlichen Bereichen des Amtsgebäudes ist jeder und jede selbst für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln verantwortlich.
9. Abweichende Vorgaben des Haudienstes bleiben vorbehalten.

Besten Dank für die Einhaltung der Verhaltensregeln!

